

**Entsprechenserklärung der Abacho Aktiengesellschaft, Neuss,
zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorbemerkung

Seit Inkrafttreten des Transparenz- und Publizitätsgesetzes sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft gem. § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden: Kodex) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet werden.

Die vorliegende Erklärung der Abacho Aktiengesellschaft bezieht sich auf die Empfehlungen des Kodex in der bei Abgabe der Erklärung geltenden Fassung vom 12.06.2006.

Entsprechenserklärung

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde mit folgenden Ausnahmen, die jeweils kurz erläutert werden, entsprochen:

3.8 (...) Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Die D&O-Versicherung der Abacho Aktiengesellschaft sieht keinen Selbstbehalt für Organmitglieder vor. Nach Ansicht der Gesellschaft bedarf es eines solchen Selbstbehalts nicht, um die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein sicherzustellen, mit denen die Organmitglieder der Abacho Aktiengesellschaft ihre Aufgaben erfüllen.

5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Der Aufsichtsrat der Abacho Aktiengesellschaft setzt sich gem. § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen. Die Bildung eines besonderen Prüfungsausschusses ist bei einem Aufsichtsrat dieser Größe nicht erforderlich, da die Aufgaben eines solchen Ausschusses bei der Abacho Aktiengesellschaft ebenso effektiv und kompetent vom Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen werden können.

5.4.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. (...) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen ihr Mandat seit der Gründung der Abacho Aktiengesellschaft ohne erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile wahr. Ihre hohe Bera-



tungskompetenz stellt für die Abacho Aktiengesellschaft unverändert einen gleichbleibend großen Wert dar, den die Gesellschaft mit einer festen Vergütung honoriert. Aus diesem Grund wird auf die Einführung zusätzlicher, erfolgsabhängiger Vergütungsbestandteile verzichtet. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde in der Vergangenheit nicht individualisiert ausgewiesen. Im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2006 wird dies jedoch geschehen.

Auch künftig wird den Empfehlungen des Kodex mit den o. g. Ausnahmen entsprochen. Nach Ziffer 3.10 des Kodex wird die Gesellschaft im Geschäftsbericht noch einmal ausführlich über ihre Corporate Governance berichten. Im Übrigen werden sie und ihr Management im Interesse ihrer Aktionäre bestrebt sein, eine moderne und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sicherzustellen.

Neuss, im November 2006

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand